

## Stellungnahmepflicht des Bürgermeisters und des Rates nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW

Die Neuregelung des § 105 GO NRW sieht neue Befassungs – und Dokumentationspflichten der Kommune mit unseren im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen vor.

## So regelt der § 105 in Abs. 6 und Abs. 7 nunmehr folgendes:

- (6) Der Bürgermeister legt den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen.
- (7) Der Rat beschließt über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung innerhalb einer dafür bestimmten Frist, das Ergebnis aus der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss kann einbezogen werden.

## Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen für das Verfahren in den Kommunen:

- 1. Die Stellungnahme bisheriger Art bleibt bestehen, weil sie der internen Abstimmung zwischen Verwaltung und der gpaNRW dient. Hierbei geht es vor allem um die redaktionelle Abstimmung des Berichtes, aber auch darum, die gegenseitigen Standpunkte soweit vorhanden abzugleichen und im Bericht deutlich zu machen.
- 2. Die gpaNRW setzt mit der Übersendung des endgültigen Prüfungsberichtes eine Frist für die offizielle Stellungnahme nach Abs. 7. In der Regel handelt es sich hierbei um eine Sechs-Monatsfrist, die mit der Übersendung zu laufen beginnt. Hiermit wird die Kommune aufgefordert, sich zu allen Feststellungen und Empfehlungen zu verhalten.
- 3. Erst nach der Übersendung des endgültigen Prüfungsberichtes und möglichst Kenntnisnahme der politischen Gremien im Vorfeld (z. B. im Rahmen der Ratsvorlage) wird i.d.R. eine Abschlusspräsentation durch die gpaNRW stattfinden. Dies ermöglicht für die befassten politischen Gremien eine qualifizierte Auseinandersetzung mit den Prüfinhalten vor der Präsentation. Der zuständigen Kommunalaufsicht wird der endgültige Prüfungsbericht nach einer Abschlusspräsentation übersandt. Findet keine Abschlusspräsentation statt, erhält die Kommunalaufsicht den endgültigen Prüfungsbericht zeitgleich mit der Kommune.
- 4. Liegt der endgültige Prüfungsbericht der Kommune vor, hat der Bürgermeister nunmehr hierzu offiziell gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird dann Teil des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat.

QDQNRW Seite 1 von 2

- 5. Der Rat entscheidet dann final über die gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist. Dabei hat er jedoch zu allen Empfehlungen und Feststellungen eine Stellungnahme abzugeben, d.h. es liegt nicht in seiner Disposition, zu entscheiden, ob er nur partiell zu Feststellungen oder Empfehlungen Stellung nimmt.
- 6. Der endgültige Prüfungsbericht wird unabhängig vom Ablauf der gesetzten Frist nach der Abschlusspräsentation auf der gpa-Homepage im Internet veröffentlicht; die Stellungnahme des Rates wird hinzugefügt, sobald sie bei der gpaNRW eingegangen ist.

GPGNRW Seite 2 von 2